

## Merkblatt Klimaschutz-Förderrichtlinie für nicht wirtschaftlich tätige Organisationen

Stand 21.11.2019

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Ermittlung des Zuschusses erfolgt auf der Basis von Bruttoinvestitionskosten einschließlich MwSt, sofern die MwSt nicht erstattungsfähig ist.

Die Projekte können **nicht** mit anderen Strukturfondsmitteln kombiniert werden (ELER; LEADER; ESF).

Fördertatbestand	Grundförderung
Energieeffizienz über gesetzlichem Standard, bei baulichen Investitionen	50 %
Energieeffizienzsteigerung z.B. in technischen Anlagen	50 %
Abwärmenutzung	50 %
LED Innenbeleuchtung	50 %
LED-Straßenbeleuchtung Antragseingang <b>bis 31.12.2018</b>	50 %
LED-Straßenbeleuchtung Antragseingang <b>ab 01.01.2019</b>	40 %
LED-Straßenbeleuchtung Antragseingang <b>ab 21.11.2019</b>	25 %
Nahwärmenetz	50 %
Biomasse-Heizung	50 %
Solarthermie	50 %
Wärme/Kältespeicher	50 %
oberflächennahe Geothermie, sofern Öko-Strom verwendet wird	50 %
oberflächennahe Geothermie	40 %
Stromspeicher für Strom aus erneuerbaren Energien	50 %
Elektromobilität und entsprechende Infrastruktur auf Basis erneuerbarer Energie	50 %
Studien	50 %

Ein maßnahmespezifischer **Bonus** in Höhe von 10 % kann einmalig gewährt werden:

- für besondere Innovationen oder
- für Projekte mit erheblich verbesserter Ressourceneffizienz oder
- für Projekte mit besonderem Multiplikatoreffekt, Demonstrationscharakter oder Öffentlichkeitswirksamkeit oder
- für Projektstandorte im Ländlichen Gestaltungsraum des Landesraumentwicklungsprogramm MV 2016.

Eine entsprechende Begründung (z.B. Berechnungen, Vergleiche, Grafiken, Standort) ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Aktueller Stand der Förderpraxis:

Die **Auswahl der Projekte** erfolgt anhand der folgenden Auswahlkriterien:

- innovativer Charakter und Nutzung von Synergien
- Öffentlichkeitswirksamkeit und Multifunktionalität
- direkte und indirekte Klimaschutzeffekte
- Vorliegen regionaler oder kommunaler-Klimaschutzstrategien (insb. Klimaschutzkonzepte, BioEnergiedorf, EMAS-Zertifizierung).

- Bei Straßenbeleuchtungsfördermaßnahmen, bei denen satzungsgemäß Anliegerbeiträge zu erheben sind, ist nur der um die Fördermittel reduzierte beitragsfähige Investitionsaufwand nach der gemeindlichen Satzung auf die Anliegergrundstücke zu verteilen.
- Für die Straßenbeleuchtung sind grundsätzlich einzeln austauschbare insektenfreundliche LED-Leuchtmittel zu verwenden, die warmweißes, UV-freies Licht mit einer Farbtemperatur **unter** 3220 Kelvin emittieren
- Die Mitverlegung von **Leerrohren** bei förderfähigen Tiefbauarbeiten ist förderfähig.
- Das Leasing von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, Verkehrsmitteln und Anlagen ist grundsätzlich **nicht förderfähig**.
- Bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen sind grundsätzlich die **Mehrausgaben im Verhältnis zu Fahrzeugen mit herkömmlicher Antriebsversion** förderfähig. Diese Mehrausgaben sind zu finden unter <https://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest>
- Die Förderung von Pedelecs und Pedelec-Ladestationen ist unter folgenden Maßgaben möglich:
  - Verwendung von grünem Strom
  - zuwendungsfähig bei Pedelecs sind die Mehrkosten im Verhältnis zu einem vergleichbaren Fahrrad, max. jedoch 1 000 € je Pedelec
  - Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparung je Pedelec:  
$$\text{CO}_2\text{-Einsparung [t]} = \text{jährliche erwartete Fahrtkilometer} \times \frac{0,038}{1000} \text{ [t]}$$